

merung der Krankheit des Kaisers und der notwendig gewordenen Operation gestanden haben.

Worauf all dies zusteuerte und was Karl mit dem jungen Ludwig vorhatte, zeigt der Bericht des Regensburger Fortsetzers der Fuldaer Annalen über das Geschehen in Kirchen in aller Deutlichkeit: *honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit*²⁸⁾. „Ehrenvoll nahm er ihn als Lehnsmann, ja gleichsam als Adoptivsohn an“²⁹⁾. Das bedeutete die Lehnshuldigung des jungen Ludwig und damit die Unterstellung des provençalischen Reiches unter Karl III. einerseits und Ludwigs durch diese Bereinigung der politischen Situation erst möglich gewordene Adoption (= Ankindung) durch den Kaiser andererseits. Dieser junge Ludwig sollte also als des kranken Kaisers Sohn gelten und somit — das ist die logische Konsequenz der Adoption — sein Erbe und Nachfolger werden³⁰⁾! Und dies hatte offensichtlich — wenn Ludwig der einzige Adoptierte war und blieb — nicht nur für einen Reichsteil, sondern für das Gesamterbe, d. h. für das ganze Imperium, zu gelten. Als neuer „Sohn“ Karls III. durch Annahme an Kindes Statt gehörte der junge Ludwig auch der Familie Karls³¹⁾ an, d. h. er wurde Mitglied der karolingischen „*stirps regia*“, der er als Sohn des Usurpators Bosso bislang nicht angehört haben kann. Dies wiederum bedeutete zugleich: offizielles Zugeständnis der königlichen Würde, wie sie jedem legitimen nachfolgefähigen karolingischen Königssohn³²⁾ (viel-

²⁸⁾ Vgl. Anm. 23.

²⁹⁾ So die Übersetzung von R. Rau in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 3 (1960) S. 145.

³⁰⁾ Zum Ziel einer solchen Adoption — *ut sibi heredem aut in totum aut in partem statuat* — vgl. schon das oben Anm. 7 zitierte Schreiben Hinkmars von Reims. Sigebert von Gembloux, Chron. ad 652 (MGH SS 6 S. 325), hat noch zu Ende des 11. Jahrhunderts die Adoption des Sohnes des Hausmeiers Grimoald durch König Sigebert III. in folgende bezeichnenden Worte gefaßt: *Sigebertus rex Hildebertum, filium Grimoaldi maioris domus, adoptat in filium et in regnum*. Vgl. dazu auch die Ann. Altahenses maiores ad 1041, MGH SS rer. Germ., ed. E. v. Oefele (1891) S. 24: *Stephanus b.m. rex (Hungariae) ... quoniam alium non habuit filium, hunc (Petrum) fecit adoptivum ipsumque regni heredem locavit*.

³¹⁾ Vgl. hierzu schon die älteren fränkischen Adoptionsformeln bei E. Hlawitschka, Adoptionen (wie Anm. 7) S. 6f., und K.A. Eckhardt, Studia Merovingica (Bibliotheca rerum historicarum 11, 1975) S. 240ff.

³²⁾ Vgl. z. B. MGH D Lothar I. nr. 139: *ut nullus successorum nostrorum, filius scilicet ac nepos vel quilibet ex regia dignitate, eandem villam a potestate predicti sancti loci subtrahere presumat* ... Daß die Königsöhne in nichtamtlichen Dokumenten neben den regierenden Königen vereinfachend gelegentlich auch schon als *reges* bezeichnet werden konnten, d. h. daß ihre üblicherweise als *principes* und *filii regis* betonte besondere Würde sogar mit dem eigentlichen